

Satzung

Förderverein Halleemann-Schule Dambach

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Halleemann-Schule Dambach.
2. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen, insbesondere geistig und/ oder körperlich behinderter Personen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung dieser Personen und aktive Mitarbeit, finanzielle Unterstützung und Beschaffung von sonstigen Mitteln durch Spenden, Sammelaktionen und ähnlichen Veranstaltungen in der Förderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung der Clara und Dr. Isaak Halleemannschule der Lebenshilfe Fürth/ Dambach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§51 bis 68 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Entstandene, nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag soll schriftlich bei den Vorstandsmitgliedern erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt bis zum Jahresende kann schriftlich beantragt werden bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres und wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand legt einen Mitgliedsbeitrag fest, der vom Kassier per Lastschriftverfahren pro Mitglied jährlich zum 15.01. des Jahres eingezogen wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
3. Außer durch den Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

§8 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§9 Sitzungen des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens 1 Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann jedoch die Leitung der Sitzung anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere durch Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsverordnungen des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils von der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr bestimmt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Lebenshilfe Fürth, zweckgebunden für das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Clara und Dr. Isaak Hallemannschule Fürth Dambach der Lebenshilfe. Ersatzweise für den Fall, dass es diese Schule dann nicht mehr gibt, an die Stadt Fürth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die ursprüngliche Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.01.1987 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.12.2023 geändert.

Gez. Dr. Tanja Baumann, 1. Vorstand